

Allgemeine Bestimmungen für die Ernte,  
Herbstbestellung und Winterfurche

§ 19

Die auf Grund der Anordnung vom 17. Januar 1952 über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1952 (GBl. S. 59) zur Unterstützung der staatlichen Verwaltungen gebildeten Arbeitsausschüsse haben für die Dauer der Ernte, Herbstbestellung und Durchführung der Winterfurche 1952 ihre Arbeit fortzusetzen.

§ 20

(1) Die erforderlichen Reparaturen der Traktoren, Maschinen und Geräte sind zur Ernte bis zum 14. Juni und zur Herbstbestellung bis zum 1. September fertigzustellen.

(2) Die Räte der Kreise haben in Zusammenarbeit mit dem FDGB und den Handwerkskammern die Aufstellung fliegender Reparaturkolonnen zu organisieren und die Reparaturkolonnen in den Schwerpunkten einzusetzen.

(3) Die Kontrolle über die termin- und sachgemäße Durchführung der Reparaturen sowie über die Sicherung der Einsatzfähigkeit der Traktoren, Maschinen und Geräte während der Ernte und Herbstbestellung obliegt den Ministern für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen, den Kreisräten für Landwirtschaft und den Bürgermeistern.

§ 21

Die landwirtschaftlichen Spannkraften sind für die Dauer bis zu je 4 Wochen während der Ernte- einbringung und der Herbstbestellung von der Holzabfuhr befreit. Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen haben in Zusammenarbeit mit der Deutschen Handelszentrale Roh- und Schnittholz die Freistellungstermine für die einzelnen Kreise zur Ernte bis zum 14. Juni und für die Herbstbestellung bis zum 25. August festzusetzen.

§ 22

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen haben den Abschluß von Patenschafts- und Freundschaftsverträgen auf der Grundlage der Arbeitsvereinbarung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) mit dem FDGB zu unterstützen.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft

der Landesregierungen, die Räte der Kreise und Gemeinden fördern und unterstützen die von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) eingeleiteten Wettbewerbe zur vorfristigen Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1952.

(3) Aus den Haushaltsmitteln des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik werden für die Prämierung der besten Leistungen 350 000,— DM bereitgestellt. Die Prämierung der besten Leistungen der einzelnen Länder, Kreise und Gemeinden sowie VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf Vorschlag der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG), Zentralverband.

§ 23

Das Amt für Information der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Ämter für Information der Landesregierungen unterstützen die Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Herbstbestellung durch Presse, Rundfunk, Film, Aufrufe und Flugblätter.

§ 24

Über den Verlauf der Ernte und Herbstbestellung wird eine Berichterstattung durchgeführt. Die Berichte sind von den Gemeinden, Kreisen und Ländern wöchentlich auf dem vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hierfür herausgegebenen Vordruck zu erstatten. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen haben durch Aufklärung in Presse und Rundfunk das Verständnis für eine gute und genaue Berichterstattung zu wecken und damit die notwendige Unterstützung durch die bäuerlichen Betriebe und Massenorganisationen zu sichern.

§ 25

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1952

Staatliche Plankommission  
Der 1. Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
Leuschner  
Staatssekretär

Ministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

Scholz  
Minister